

Solidarit tszuschlag (Glossar)

Der Solidarit tszuschlag wird der Einkommensteuer und K rperschaftsteuer zugeschlagen. Er betr gt 5,5 % der Einkommensteuer bzw. K rperschaftsteuer. Kinder werden in besonderer Weise ber cksichtigt. In bestimmten Konstellationen wird kein oder nur ein gemilderter Solidarit tszuschlag erhoben. Rechtsgrundlage ist das Solidarit tszuschlaggesetz ("SolZG"). Grunds tzlich ist auf s mtliche abgeltungsteuerpflichtigen Eink nfte aus Kapitalverm gen zus tzlich der Solidarit tszuschlag zu erheben.

  Thomas M.R. Disqu 
23.11.2008
www.abgeltungsteuer.de